Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 insoweit für nichtig zu erklären, als in ihr die Steuergutschrift, die in der Norma Foral Nr. 7/1997 vom Gipuzkoa vom 22. Dezember 1997 vorgesehen ist, als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG beurteilt wird:
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger trägt zur Begründung seines Begehrens vor, die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung

- den Begriff der Staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG falsch ausgelegt, indem sie die in der vorgenannten Norma Foral von Álava vorgesehene Steuergutschrift als eine selektive Maßnahme und daher staatliche Beihilfe bewertet habe. Die Steuergutschrift sei eine allgemeine Maßnahme, denn sie werde bei allen Wirtschaftsteilnehmern in gleicher Weise angewendet, sofern sie die in der Regelung vorgesehenen objektiven und nichtdiskriminierenden Voraussetzung erfüllten. Selbst wenn die fragliche Maßnahme in gewisser Weise eine selektive Maßnahme wäre, wäre dies durch das Wesen und den Sinn und Zweck des Systems gerechtfertigt, denn ihr Anwendungsbereich sei nicht diskriminierend, da sie auf objektiven und horizontalen Voraussetzungen oder Kriterien beruhe und überdies zur Wirksamkeit des Steuersystems beitrage, in dessen Teil sie sei;
- Artikel 87 EG falsch ausgelegt, indem sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe angenommen habe, ohne eine Verfälschung des Wettbewerbs und eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Vorschrift nachgewiesen zu haben;
- fälschlich erklärt, die spanischen Behörden seien ihrer in Artikel 88 Absatz 3 EG vorgesehenen Notifizierungspflicht nicht nachgekommen;
- einen Ermessensmißbrauch begangen, indem sie das Verfahren für staatliche Beihilfe anstelle des vom Gemeinschaftsgesetzgeber vorgesehenen Verfahrens (der Steuerharmonisierung) gewählt habe, in dem ihre Befugnisse zwischen ihr und dem Rat der Europäischen Union aufgeteilt und damit geringer seien;
- die Begründungspflicht verletzt, denn sie habe nicht klargestellt, welche tatsächlichen und rechtlichen Elemente sie zu der Schlußfolgerung geführt hätten, daß die fragliche steuerliche Maßnahme eine staatliche im Sinne des Artikels 87 EG sei.

Klage des Territorio Histórico de Álava, Arabaku Foru Aldundia — Diputación Foral de Álava, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1999

(Rechtssache T-271/99)

(2000/C 47/52)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Álava, Arabaku Foru Aldundia — Diputación Foral de Álava mit Sitz in Álava (Spanien) hat am 3. November 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsantwälte Antonio Creus Carreras und Begoña Uriarte Valiente, Barcelona und Madrid, Zustellungsanschrift: Kanzlei Cuatrecasas Abogados, 60, avenue de Cortenbergh, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1999 insoweit für nichtig zu erklären, als in ihr die Steuergutschrift, die in der Norma Foral Nr. 22/1994 von Alava vom 20. Dezember 1994 und deren anschließenden Änderungen vorgesehen ist, als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG beurteilt wird;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die geltend gemachten Klagegründe sind dieselben wie in der Rechtssache T-269/99.

Klage des Territorio Histórico de Bizkaia, Bizkaia Foru Aldundia — Diputación Foral de Bizkaia, gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. November 1999

(Rechtssache T-272/99)

(2000/C 47/53)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Das Territorio Histórico de Bizkaia, Bizkaia Foru Aldundia — Diputación Foral de Bizkaia, mit Sitz in Bizkaia (Spanien) hat am 3. November 1999 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der